

29. Februar 1994

**Deutsches Ärzteblatt**

PF 40 02 65  
50832 Köln

Hiermit verlangt das TOX CENTER e.V gemäß Versammlung vom 26.2.94 wegen Fehlinformation und Verunglimpfung der eigenen Arbeit durch die Beiträge im Deutschen Ärzteblatt "Kampf gegen Vorurteile" (Staehle, Halbach, Häfner) Nr.8, 1994 S.495-512 vom 25. Februar nach dem Pressegesetz §2 folgende

**Gegendarstellung**

Das Deutsche Ärzteblatt hätte als offizielles Organ der Ärzteschaft die Aufgabe zur korrekten und aktuellen Information. (Höchste) Deutsche Gerichte haben gegenteiliges Recht gesprochen:

- 1.) Wegen der Giftigkeit von Amalgam ist der Zahnarzt nicht verpflichtet, es zu legen (1). Wenn tote Amalgamträger die 84 fache Methyl- Quecksilberkonzentration im Gehirn haben, wie kann Halbach (Gutachten von wem bezahlt ?) von einer "sicher untoxischen Giftaufnahme" sprechen?
- 2.) Befindlichkeitsstörungen: "nur die klinisch-toxikologische Diagnostik mag die Einzelsymptome der dahinterliegenden Schadstoffbelastung zuordnen. Sie haben das körperliche Wohlbefinden mehr als erheblich in den konkreten Einzelfällen beeinträchtigt. Die Vertreiber haben durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung begangen" (2).
- 3.) Durch Untersuchung der amalgamvergifteten Zahnwurzeln wurde die Vergiftung nachgewiesen. Auch für die psychischen Symptome half nur der Expositionsstop. Schadenersatz wurde zugebilligt (3).
- 4.) Speichel-und DMPS-Teste:Selbst extreme Amalgambefürworter wie Schiele führen -entgegen früheren anderslautenden Statements- ebenso wie alle Kliniker, die eine Amalgamvergiftung ausschließen wollen für Gerichte seit Jahren diese Teste exakt so durch, wie sie im original(4) beschrieben wurden und benützen für ihre Begutachtung einem großen Kollektiv ermittelten Grenzwerte (5).
- 5.) Ernsthafte Gesundheitsschäden durch Amalgam: Die WHO (1991) empfahl wegen der fünffach höheren Quecksilberaufnahme durch Amalgam als durch fischreiche Ernährung in 18 Punkten u.a. "ausführliche Amalgamstudien betreffend der Untersuchung der Neugeborenen, der Zahnärzte, Nerven-, Nieren- und Immunschäden sowie Tumoren durch niedrigste Konzentrationen bei subjektiven Symptomen." Lt.MAK-Liste (1993) sind Hg-Verbindungen (Methyl-Hg) sensibilisierend und hautresorptiv. Kleinste Mengen genügen hier.
- 6.) Die DMPS- Nachweismethode und anschließende Behandlung ist bei Amalgamvergifteten indiziert und muß von Kassen bezahlt werden (6).

8.) Grenzwerte (BAT) sind für Vergiftete untauglich (8), sie sind lediglich ein Politikum (9).

Die individuelle genetische Ausstattung, Alter, Vorerkrankungen, Ernährungsgewohnheiten, Konstitution, Lebensweise und Psyche entscheiden bei einer chronischen Vergiftung (2).

9.) Schadstoffe als Ursache für Krankheitsbilder bleiben oft unberücksichtigt, weil sie der einzelne Arzt nicht kennt und ihre Wirkung nicht einschätzen kann (2).

Eine chronische Vergiftung kann man nur erkennen, wenn nach Wegnahme des Giftes eine Symptombesserung eintritt. (2).

10.) Amalgamhersteller: Derzeit läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung (10)

11.) Amalgam-Anwender: Wenn das Bundessozialgericht ein Gefahrenpotential anerkannt hat und der größte Hersteller von Amalgam nicht mehr bereit ist, die Gefährdungshaftung der Produkthaftung zu tragen, kann niemand mehr ignorieren, daß die Verwendung von Amalgam als Zahnfüllung potentiell gefährlich ist. Wer diese Situation dennoch ignoriert, läuft als Anwender Gefahr, beim Auftreten von Schäden beweisen zu müssen, daß sie nicht vom Amalgam herrühren. Dieser Beweis wird kaum zu führen sein.

Wir sind alle zur umfassenden Beratung eines jeden Patienten verpflichtet. Der Patient muß nach dieser Beratung die Entscheidung treffen, ob er Amalgam akzeptiert oder andere Füllungsmaterialien verlangt. Wird der Patient nicht ausreichend aufgeklärt, ist seine Einwilligung in die zahnärztliche Maßnahme unwirksam, der Heileingriff damit rechtswidrig und es liegt ggf. Körperverletzung vor.

Dr. med. Dr. med. habil. Max Dauderer  
(Präsident TOX CENTER e.V.)

Dr. Lutz Roth  
(Vizepräsident TOX CENTER e.V.)

Dr. jur. Wolf Grill  
(Justitiar TOX CENTER e.V.)

Dr. Gernot Schwinger  
(Umweltreferent TOX CENTER e.V.)

#### **Literatur:**

- 1.) BSG Kassel 14a R Ka 7/92
- 2.) LG Frankfurt 5/26 Kls 65 Js 8793/84
- 3.) LG Wiesbaden 3 O 111/91
- 4.) SG Würzburg S3 Kr 3/92
- 5.) Dauderer M.: Handbuch der **Amalgamvergiftung**. Ecomed, Landsberg, 1992.
- 6.) SG Flensburg 62 C 205/93
- 7.) Dentallegierungen, BGA Schrift, 1992
- 8.) Bayr. LSG L 10 U 144/88
- 9.) Umweltgutachten 1987, Deutscher Bundestag
- 10.) Frankfurt 65 Js 17084. 4/91